



P.P. CH-3003 Bern

SEM;

POST CH AG

Vereinigung «Empathie und Einheit»  
Abgewiesene geflüchtete Iranerinnen  
und Iraner  
c/o Migration Solidarity Network  
Waldmannstrasse 17a  
3027 Bern

Aktenzeichen: 29-6138/4

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Wabern, 27. Juni 2023

### Ihr Schreiben vom 1. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bestätige ich Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 1. Juni 2023 «Schutz und Perspektive für abgewiesene geflüchtete Iranerinnen und Iraner in der Schweiz».

Sie erklären darin, weshalb die Rückkehr nach Iran aus Ihrer Sicht unmöglich geworden ist. Sie fordern einen geregelten Aufenthalt in der Schweiz für alle geflüchteten Iranerinnen und Iraner, auch von früher abgewiesenen. Ferner ersuchen Sie um ein persönliches Treffen, um Auswege und Zukunftsperspektiven zu besprechen.

Ich kann Ihnen bestätigen, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) Ihre Ansicht von der desolaten Menschenrechtssituation in Iran teilt. Der Mangel an Rechtsstaatlichkeit in Iran und das brutale Vorgehen der iranischen Behörden gegen Kritiker sind hinlänglich dokumentiert. Auch an der Überwachung von Iranerinnen und Iranern im Ausland durch heimatliche Nachrichtendienste bestehen keine Zweifel. Schliesslich beobachten auch wir die Situation in Iran seit den Protesten nach dem Tod von Mahsa Zhina Amini mit Sorge und haben unsere internen Behandlungshinweise angepasst.

Ihre Einschätzung, wonach sämtliche abgewiesenen iranischen Asylsuchenden bei einer Rückkehr nach Iran gefährdet sind, teilen wir hingegen nicht. Der alleinige Umstand, dass eine Person in der Schweiz um Asyl ersucht hat, führt zu keiner Verfolgung bei der Rückkehr nach Iran. Dies entspricht im Übrigen der langjährigen und nach wie vor unveränderten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts. Ihre Darstellung deckt sich auch nicht mit der Erfahrung von abgewiesenen Asylsuchenden, die nach Iran zurückgekehrt sind. Ein allgemeiner Abschiebestopp ist aus diesen und den folgenden Gründen nicht gerechtfertigt.



SEM-D-CEB13401/976

Staatssekretariat für Migration SEM

Quellenweg 6

Wabern

Postadresse: 3003 Bern

Tel. +41 58 465 11 11, Fax +41 58 462 78 32

<https://www.sem.admin.ch>

Das Schweizer Asylgesetz sieht eine Einzelfallprüfung für alle Asylgesuche vor. Im Wissen darum, dass es um das Schicksal von Menschen geht, nehmen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Prüfung mit grösster Sorgfalt und gestützt auf stetig aktualisierte Länderinformationen vor. Aktuell liegt die Schutzquote bei iranischen Asylsuchenden bei 46%, das heisst, das SEM gewährt in beinahe der Hälfte aller Entscheide für iranische Asylsuchende Asyl oder eine vorläufige Aufnahme (Zeitraum: April 2022 bis April 2023). In den übrigen Fällen hat das SEM nach sorgfältiger Prüfung der Asylgesuche eine Gefährdung verneint und den Vollzug der Wegweisung nach Iran angeordnet. Ist die asylsuchende Person mit dem Asylentscheid nicht einverstanden, kann sie diesen durch eine unabhängige Beschwerdeinstanz, das Bundesverwaltungsgericht, überprüfen lassen. Letztlich steht es der asylsuchenden Person bei verändertem Sachverhalt oder neuen Informationen offen, ein Mehrfach- oder Wiedererwägungsgesuch einzureichen. Eine pauschale Regelung des Aufenthalts aller iranischer Asylsuchender ist mit dem Prinzip der Einzelfallprüfung und mit dem skizzierten rechtlichen Rahmen nicht zu vereinbaren.

Im Übrigen hat das SEM nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren weder die Kompetenz noch die rechtlichen Mittel, um den Aufenthalt von abgewiesenen Asylsuchenden, wie von Ihnen gefordert, zu regeln. Ihrem Wunsch nach einem persönlichen Gespräch kann ich deshalb nicht entsprechen.

Ich bedaure, Ihnen nicht die erwünschte Antwort geben zu können. Dennoch hoffe ich, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

